

B e k a n n t m a c h u n g
der Neufassung der Satzung der Stadt Bad Gandersheim
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Gemäß Artikel 2 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 17.02.1987 (Verwaltungskostensatzung) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der mit Wirkung vom 01.01.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Bad Gandersheim, den 14.09.2001

Der Stadtdirektor
gez. Ehmen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim folgende

Satzung
der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Bad Gandersheim werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle „EURO“ festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,

- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte;
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengelder, Krankengeldern, Unterstützungen u.dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit;
3. Beglaubigungen, die insbesondere von Arbeitslosen, Schulabgängern, Hochschulabsolventen für die Bewerbung um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz benötigt werden;
 4. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
 5. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
 6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde gestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren im Bereich der Telekommunikation,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Bei Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

**§ 7
Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 8
Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenpflichtigen fällig, wenn die Stadt Bad Gandersheim nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der überzahlte Betrag zu erstatten.

**§ 10
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

K o s t e n t a r i f
zu § 2 der Verwaltungskostensatzung
der Stadt Bad Gandersheim
gültig ab dem 01.01.2002

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	a) DIN A 5	1,30 €
	b) DIN A 4	2,50 €
1.1.2	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, wird der Pauschbetrag je Seite erhöht auf	5,40 €
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,30 €
1.3	<u>Andere Vervielfältigungen</u>	
1.3.1	Lichtpausen je Seite	
1.3.1.1	Bis zum Format DIN A 4	0,60 €
1.3.1.2	Bis zum Format DIN A 3	1,10 €
1.3.1.3	Bei größeren Formaten	3,00 €
1.3.2.	Fotokopien je Seite	
1.3.2.1	Bis zum Format DIN A 4	1,00 €
1.3.2.2	Im Format DIN A 3	2,00 €
1.3.3	Mit Bürodrukgeräten je Seite DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.3.1	Bis zu 15 Stück je Seite	1,70 €
1.3.3.2	Bis zu 50 Stück je Seite	2,70 €
1.3.3.3	Bis zu 100 Stück je Seite	4,00 €
1.3.3.4	Bei höheren Auflagen je angefangene weitere 100 Stück	1,10 €
1.4	<u>Rückvergrößerung von Mikrofilmen und Mikrofiches je Vergrößerung</u>	
1.4.1	Bis zum Format DIN A 4	1,00 €
1.4.2	Bis zum Format DIN A 3	2,00 €
2	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,70 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
	a) Erstaufbereitung	2,70 €
	b) Durchschrift	1,60 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren
2.2.1	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks Zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,60 € 1,10 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	8,10 €
2.4	Ausstellen von Bescheinigungen, Zeugnissen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	8,10 €
3	<u>Akteneinsicht</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register u.dgl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,70 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien u.dgl.	
3.2.1	Wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,50 €
3.2.2	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 bis 10,00 €
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.3.1	Grundgebühr	7,60 €
3.3.2	Zuzüglich je angefangene Seite	1,60 €
3.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.4.1	Auskünfte, deren Bearbeitung bis eine halbe Stunde erfordert	10,00 bis 25 €
	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als 0,5 Stunden erfordert, für jede Stunde	10,00 bis 25 €
	Für Auskünfte, die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Angelegenheit ersucht wird, werden keine Gebühren erhoben.	
4	<u>Abgabe von Druckstücken</u> (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen und Stimmbezirksverzeichnissen u.dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 € 1,50 €
5	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird</u> (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen oder das Vorbringen von Anregungen und Bedenken zu Entwürfen von Bauleitplänen sind ausgenommen) Je angefangene Seite	15,00 €
6	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</u>	5,00 bis 500,00 €
7	<u>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind</u> für jede angefangene halbe Stunde	12,00 bis 26,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren
8	<u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u>	11,00 €
9	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	Bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	22,00 €
9.1.2	Für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	12,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	Bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	22,00 €
9.2.2	Für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	12,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1.1 und 9.1.2 fallen	25,00 €
9.4	Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen gem. § 24 ff BauGB	14,00 €
9.5	Löschung der Reichsheimstätteneigenschaften	27,00 €
9.6	Teilungsgenehmigungen gemäß § 20 i.V.m. § 19 BauGB bzw. Ausstellen einer Negativbescheinigung	15,00 €
9.7	Aufnahme von Baulastanträgen einschl. Beglaubigungen der Unterschriften	23,00 €
10	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</u>	2,20 €
11	<u>Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen</u>	2,20 €
12	<u>Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken</u>	1,20 €
13	<u>Bescheinigungen über Abgaben früherer Jahre</u>	2,70 €
13.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00 €
14	<u>Feststellung aus Konten und Akten</u> je angefangene ½ Stunde	23,00 €
15	<u>Abgaben von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen und Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von</u>	
15.1	bis zu 10.000 €	12,00 €
15.2	über 10.000 € bis zu 25.000 €	16,00 €
15.3	über 25.000 € bis zu 50.000 €	22,00 €
15.4	über 50.000 € bis zu 130.000 €	27,00 €
15.5	über 130.000 € bis zu 260.000 €	34,00 €
15.6	über 260.000 €	40,00 €
16	<u>Erschließungsbescheinigungen</u> bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	5,00 € 1,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren
17	<u>Abgabe von Bauleitplänen</u>	
17.1	Bis zu einer Größe von DIN A 4	0,80 €
17.2	Bis zu einer Größe von DIN A 3	1,50 €
17.3	Bis zu einer Größe von DIN A 2	2,30 €
17.4	Bis zu einer Größe von DIN A 1	3,80 €
18	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u> , die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene ½ Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	20,00 €
19	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse und sonst. Verwaltungshandlungen</u>	
19.1	Genehmigungen gem. §§ 144 und 145 des BauGB	12,00 €
19.2	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Niederschlagswassersammelanlagen sowie deren Abnahme	
19.2.1	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Niederschlagswassersammelanlagen	35,00 €
19.2.2	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, Niederschlagswassersammelanlagen	25,00 €
19.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städt. Abwasseranlage aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung	55,00 bis 160,00 €
19.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder Handeln der Anschlussnehmer erforderlich werden. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben den Gebühren erhoben.	25,00 bis 150,00 €
19.5	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	35,00 €
19.6	Bescheinigung gemäß § 69a Abs. 1 Nr. 5 NBauO über die gesicherte Erschließung bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen	26,00 €
19.7	Anliegerbeitragsbescheinigung	26,00 €
19.8	Zustimmung nach § 50 Telekommunikationsgesetz TKG	25,00 €
20	<u>Einsatz der kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS) Göttingen</u>	
20.1	Leistungen der KDS jeglicher Art (u.a. Druck von Adressen, Selbstklebeetiketten, Wahlergebnissen)	In Höhe der entstehenden Kosten
20.2	zuzüglich Bearbeitung pro Antrag	10,00 €
21	<u>Rechtsbehelfe</u>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter	6,00 bis 537,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren
21.1	Gebührentabelle gemäß Nr. 21 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung	
	Gebühr unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes) Wert	
	Bis 50,00 €	6,00 €
	Bis 100,00 €	11,00 €
	Bis 150,00 €	16,00 €
	Bis 200,00 €	22,00 €
	Bis 300,00 €	33,00 €
	Bis 400,00 €	38,00 €
	Bis 500,00 €	43,00 €
	Bis 750,00 €	49,00 €
	Bis 1.000,00 €	54,00 €
	Bis 1.250,00 €	59,00 €
	Bis 1.500,00 €	65,00 €
	Bis 2.000,00 €	70,00 €
	Bis 2.500,00 €	75,00 €
	Bis 3.000,00 €	81,00 €
	Bis 3.500,00 €	91,00 €
	Bis 4.000,00 €	97,00 €
	Bis 4.500,00 €	108,00 €
	Bis 5.000,00 €	119,00 €
	Bis 5.500,00 €	129,00 €
	Bis 6.000,00 €	140,00 €
	Bis 6.500,00 €	156,00 €
	Bis 7.000,00 €	167,00 €
	Bis 7.500,00 €	177,00 €
	Bis 10.000,00 €	215,00 €
	Bis 12.500,00 €	258,00 €
	Bis 15.000,00 €	317,00 €
	Bis 17.500,00 €	355,00 €
	Bis 20.000,00 €	376,00 €
	Bis 25.000,00 €	435,00 €
	Bis 30.000,00 €	494,00 €
	Über 30.000,00 €	537,00 €
	Bei Entscheidungen, denen ein besonderes aufwendiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen – aber nicht über 537,00 € hinaus – zu erhöhen.	
	Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen – aber nicht unter 5,00 € im Einzelfall – herabzusetzen.	

Vorstehende Satzung ist am 12.10.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 44, veröffentlicht worden.